

Schutzkonzept der Kita Auerberg-Zwerge



Leitung:

Elke Kreitmair

Bei Fragen und Anregungen melden Sie sich bitte an die Schutzkonzeptbeauftragten:

Regina Reichart

Annabel Gansohr

Kita Auerberg-Zwerge

Schulplatz 8

87675 Stötten am Auerberg

Tel.: 08349 1287

Email: kiga-stoetten@t-online.de

Herausgeber:

Das Team der Kita Auerberg-Zwerge

1. Auflage 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Leitbild im Team	1
3. Risikoanalyse	2
3.1. Räumliche Gegebenheiten	2
3.2. Zeitliche Gegebenheiten	3
3.3. Situationsbeschreibungen	4
3.4. Personenbezogen auf das Kind	5
3.5. Personenbezogen auf Eltern/Erziehungspersonen	6
3.6. Mitarbeiterfürsorge	7
3.7. Organisation	7
3.8. Elternmitwirkung und Elternbeirat	8
4. Beschwerdemanagement	10
4.1. Unsere Zielsetzung beim Umgang mit Beschwerden	10
4.2. Unser Leitfaden für den Umgang mit Beschwerden	10
4.3. Beschwerden der Kinder	11
5. Partizipation – Teilhabe – Mitbestimmung – Beteiligung	12
5.1. Kinder	12
5.2. Eltern	12
5.3. Pädagogisches Personal	12
6. Personalführung	13
6.1. Bewerbungs- und Einarbeitungsverfahren	13
6.2. Fortbildungen und Schulungen	14
7. Verhaltenskodex	15
7.1. Beachtung der Wortwahl	15
7.2. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	16
7.3. Körperkontakt	16
7.4. Beachtung der Intimsphäre	17
7.5. Umgang mit Regeln und Grenzen	18

8. Sexualpädagogisches Konzept	20
8.1. Einleitung	20
8.2. Die kindliche Sexualität	20
8.3. Umgang mit Körperkontakt	22
8.4. Elternarbeit	23
9. Schutz von Kindern vor Gewalt und Grenzverletzungen	24
9.1. Definition Grenzüberschreitung	24
9.2. Handlungsablauf bei einer Grenzüberschreitung	25
9.3. Leitfaden zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	26
9.4. Leitfaden zum Umgang einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung	27
10. Rehabilitation	28
10.1. Aufarbeitung	28
11. Qualitätssicherung	29
12. Anlaufstellen und Ansprechpartner:	29
13. Anlagen	29
13.1. Beschwerdeprotokoll	30
13.2. Formular Verbesserungsvorschlag – Ihre Meinung ist uns wichtig	31
13.3. Dokumentation Grenzüberschreitung (Kinder, Mitarbeitende, Personensorgeberechtigte)	32
13.4. Selbstverpflichtungserklärung	33
13.5. Gesetzliche Grundlagen	34
13.6. Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes	40
13.7 Verhaltenskodex Eltern	41

Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gefahr ist ein wichtiger Bestandteil unserer täglichen pädagogischen Arbeit.

Aus diesem Grund wurde im Kinder- und Jugendhilfe Stärkungsgesetz (SGB VIII) verankert, dass jede Einrichtung ein Schutzkonzept vorweisen muss. Dieses Schutzkonzept dient sowohl dem Schutz der Kinder als auch dem Personal der Kita Auerberg – Zwerge, denn wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann auch effektiver schützen.

Die Grundsätze, die wir zusammen im Team erstellt haben, bieten uns einen Leitfaden und Handlungssicherheit wie wir uns in bestimmten Situationen (z.B. bei Grenzüberschreitungen) zu verhalten haben (siehe z.B. Verhaltenskodex, sexualpädagogisches Konzept, Handlungsplan bei Grenzüberschreitungen).

Da die Kita eine wichtige Rolle im Leben der Kinder spielt, sehen wir uns in der Verantwortung, die Kinder, welche unsere Einrichtung besuchen zu schützen. Uns ist wichtig, dass die uns anvertrauten Kinder sich zu fröhlichen, starken, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Dies funktioniert nur in einem sicheren, geschützten Rahmen. Dabei achten wir auf folgende Richtlinien:

- wir wahren die Rechte der Kinder
- wir schützen die Kinder in unserer Einrichtung vor grenzüberschreitendem Verhalten
- wir schützen die Kinder bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- es gibt eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten
- es werden Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben und angewendet.

Das Schutzkonzept ist Bestandteil unserer Konzeption, als solches ist es für das gesamte Team der Kita Auerberg – Zwerge bindend umzusetzen. Gleichzeitig unterliegt es wie jede Konzeption einem Wandel, ist also prozesshaft zu sehen und regelmäßig zu überarbeiten.

1. Leitbild im Team



Miteinander - Füreinander
zum Schutz
aller Beteiligten

2. Gruppenregeln

Zusammen mit den Kindern werden und werden partizipatorisch regelmäßig, in regelmäßigen Abständen unsere Gruppenregeln erarbeitet und reflektiert, die unter anderem dem Schutz der Kinder dienen:

- Einander zuhören – aufhören wenn die/der andere „Stop“ sagt
- Niemanden auslachen
- Niemanden schubsen
- Niemandem wehtun

3. Risikoanalyse

3.1. Räumliche Gegebenheiten

Das Hauptgebäude der Kita Auerberg-Zwerge besteht aus zwei Etagen - einem Untergeschoss und einem Erdgeschoss.

Im Untergeschoss befinden sich ein Turnraum, ein Materialraum, ein Papierraum sowie ein Vorratsraum. Keller und Erdgeschoss sind durch eine Treppe verbunden.

Im Erdgeschoss befinden sich 3 Gruppen. Unsere Krippengruppe besteht aus einem Gruppenraum und einem Nebenraum, der als Schlafräum genutzt wird. Die beiden Kindergartengruppen bestehen aus jeweils einem Gruppenraum und einem Nebenraum. Die Funktion des Nebenraumes ist es, die Gruppen während der Freispielzeit zu entzerren. Dieser wird beispielsweise für gezielte Angebote und Kleingruppenarbeit genutzt.

Weiter gibt es einen Spielturm im Eingangsbereich, eine Lernwerkstatt, einen Speiseraum/Küche und ein Atelier. Im Zuge unseres teiloffenen Konzeptes kann es vorkommen, dass Kinder sich alleine in diesen Räumen aufhalten. Es ist jedoch stets eine pädagogische Fachkraft in diesen Bereichen zuständig und Ansprechpartner*in für die Kinder. Die Kinder haben üblicherweise keinen Zutritt zu Versorgungsraum, Personalraum und Leitungsbüro, es sei denn, sie sind in Begleitung oder zu Botengängen beauftragt worden, die der Entwicklung der Selbstständigkeit dienen. Es gibt drei Sanitärräume für die Kinder, mit einer Dusche im Nassbereich der Krippengruppe. Zudem sind eine barrierefreie Toilette sowie zwei Toiletten für das Personal vorhanden.

Zum Hauptgebäude gehören außerdem ein großer Eingangsbereich sowie Flure mit Garderoben.

Eine weitere, ausgelagerte Kindergartengruppe befindet sich im Kellergeschoss des ca. 30m entfernten Schulgebäudes. Auch diese besteht aus einem Gruppenraum und einem Nebenraum. Im Eingangsbereich befinden sich zugleich die Garderoben. Verbunden durch einen langen Flur gibt es einen Sanitärraum für die Kinder, sowie eine Toilette für das Personal.

Die Kita benutzt regelmäßig die Turnhalle der Gemeinde, bestehend aus einer Turnhalle, Umkleidekabinen, Sanitärräumen und einem Eingangsbereich.

Der Garten der Kita – im Süden und Westen des Hauptgebäudes gelegen - besteht aus einer Freifläche mit Kletterturm, einer Schaukel zwei Sandkästen, einer großen Holzseilbahn, einem kleinen Gemüsegarten sowie mehreren Hütten, wie z.B. einer Werkstatt, einer Materialhütte und einer Spielhütte für die Kinder. Zudem gibt es einen abgetrennten Garten für die Krippenkinder. Dieser besteht aus einem Sandkasten und einer Spielwiese.

Wir benutzen regelmäßig ein Waldgrundstück im Stöttener Moos mit einer offenen Hütte, die uns vor Witterungseinflüssen schützt.



Um Sicherheit, Aufsicht etc. zu gewährleisten bzw. Gefahren zu vermeiden, gelten für Räume und Personal folgende Umsetzungen in unserer Kita:

- Bei Benutzung der großen Turnhalle müssen mindestens 2 pädagogische Fachkräfte die entsprechende Kindergruppe betreuen und beaufsichtigen.
- Der Turnraum im Keller der Kita wird von mindestens einer pädagogischen Fachkraft mit einer Teilgruppe von Kindern genutzt.
- Der Zutritt des Materialraums, des Papierraums, und des Vorratsraums im Keller ist den Kindern untersagt, außer um in Begleitung Material für die Gruppen zu holen. Es wird darauf geachtet, dass diese Räume stets verschlossen sind.
- Der Zugang zum Versorgungsraum ist den Kindern aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Auch dieser Raum wird immer abgeschlossen.
- Beim Aufenthalt von Kindern im Garten, im Wald, der Freifläche vor dem Haus oder bei Unternehmungen im Outdoorbereich sind mindestens zwei pädagogische Mitarbeiter vor Ort. Ebenso haben die Kinder keinen Zugang zur Materialhütte im Garten.

3.2. Zeitliche Gegebenheiten

In Bring- und Abholzeiten sind stets mindestens zwei pädagogische Mitarbeiter*innen anwesend. Die Kinder sind von der bringenden Person an die Mitarbeitenden zu übergeben. In der Abholzeit begleitet das pädagogische Personal das Kind, bis es von den Abholberechtigten übernommen wird.

Während der Kernzeiten unserer Kita befinden sich mindestens zwei pädagogische Fachkräfte pro Gruppe auf dem Kita Gelände, in den Randzeiten mindestens zwei Fachkräfte pro Haus. In der Krippe sind immer mindestens zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit anwesend.

Im Tagesablauf unserer Einrichtung können Situationen entstehen, in denen sich pädagogische Mitarbeiter alleine mit Kindern aufhalten. Dies kann z.B. ein Sanitärraum, ein Gruppenraum, ein Nebenraum, der Garderobenbereich, der Schlafraum, die Lernwerkstatt oder der Speiseraum sein. Die zuständige Fachkraft informiert stets eine/n Kolleg*in, wenn sie sich mit einem oder mehreren Kindern alleine in die jeweiligen Räumlichkeiten begibt (z.B. Wickeln, Hilfe beim Toilettengang, Kleingruppenarbeit etc.). Die Räumlichkeiten sind zu jeder Zeit zugänglich.

Wenn eine Gruppe das Haus verlässt (bspw. für einen Spaziergang) wird dies der Einrichtungsleitung gemeldet.

3.3. Situationsbeschreibungen

Kritische Essenssituationen

Die Kinder erhalten regelmäßig die Möglichkeit einer partizipatorischen Mitbestimmung z.B. in Form einer Kinderkonferenz oder einer Reflektion der Essenssituation mit ihren Abläufen, Regeln und Strukturen.

Dieses, sowie weitere Themen werden zudem regelmäßig im Gesamtteam und den entsprechenden Unterteams reflektiert und bearbeitet. Ziel ist es, dass alle Mitarbeitenden des Hauses bei besonderem Verhalten eines Kindes/der Gruppe (wie z.B. Verweigerung, Konflikten, Weinen, Erschöpfung...) ein abgestimmtes Verhalten zeigen und den Kindern dadurch Sicherheit vermitteln. Dies ist wichtig, da einzelne Kinder oder Teilgruppen von unterschiedlichen pädagogischen Fachkräften betreut werden. Besonders zum Tragen kommt dies beim Mittagessen, dem teiloffenem Konzept oder der Nachmittagsgruppe. Manche Kinder erleben also im Laufe eines Tages mehrere Gruppenzugehörigkeiten und Übergänge.

Wickeln

Das Wickeln erfolgt nach individuellem und/oder zeitlich festgelegtem Ablauf unter Berücksichtigung von Aspekten zu Sicherheit, Aufsicht, Wohlbefinden und pädagogischem Verhalten. Die individuellen Regeln/Abläufe dazu erfolgen durch Absprache der entsprechenden Teams, zum Teil mit Vernetzungen der unterschiedlichen Gruppen und pädagogischen Fachkräften.

Beim Wickeln ist immer darauf zu achten, dass die Intimsphäre des Kindes geachtet wird.

Unterstützung in der Toilette

Die Unterstützung in der Toilette gestaltet sich individuell; sie ist primär abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes. Ziel ist hier, die Selbständigkeit und Eigenverantwortung des Kindes zu festigen und zu fördern. Auch hier gilt es immer die Intimsphäre der Kinder zu achten, z.B. diese anleiten, ihre Kleidungsstücke komplett im WC-Raum anzuziehen usw.



3.4. Personenbezogen auf das Kind

Zu Themen wie z.B. Wutanfällen, Grenzüberschreitungen, Verletzungen, Weinen, Konflikten wird regelmäßig in den entsprechenden Teams gemeinsam reflektiert und geeignetes pädagogisches Handeln abgestimmt. Falls notwendig, kommen weitere Beobachtungen, zum Teil geplante Beobachtungssequenzen aus unterschiedlichen Situationen/Fachebenen des Hauses hinzu, z.B. gruppenübergreifend/hausinterner Fachdienst, Projektgruppen, Mittagessensgruppe, Nachmittagsgruppe usw. Diese unterschiedlichen Ebenen beraten sich gemeinsam für zukünftiges Arbeiten am Kind, um so bestimmten Verhaltensweisen wie Aggressionen, Grenzüberschreitungen vorzubeugen bzw. dem Kind Lösungsstrategien an die Hand zu geben.

Ziel ist es, ein abgestimmtes Verhalten durch das Personal zu gewährleisten, um für alle einen Rahmen zu schaffen, in dem sie sich sicher fühlen können. Dies kann folgendes beinhalten:

- Abklärung der Situation (handelt es sich um eine „Notsituation“?)
- Mögliche bestehende Vereinbarung oder Maßnahmen umsetzen
- Einbringen von Ruhe und Wohlwollen
- „Störungen haben Vorrang“
- Teilhabe/Partizipation der Kinder in der jeweiligen Situation
- Lösungsstrategien anbieten
- Herstellen von Wohlbefinden
- Optimistische Grundeinstellung
- Einschätzung von Gefahrensituationen
- Verhaltensweisen mit Eltern besprechen
- Informationsweitergabe/Dokumentation usw.

3.5. Personenbezogen auf Eltern/Erziehungspersonen

Anrede in der Kita.

In unserer Einrichtung ist in der Erziehungspartnerschaft die „Sie-Ebene“ vorrangig. Für die professionelle Distanz, die konstruktive Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten sowie die Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrags sehen wir die „Sie-Ansprache“ als Vorteil. Dazu kann und sollte es Ausnahmen geben.

Individuelle Absprachen mit den Eltern/Erziehungspersonen

Individuelle Absprachen, ein persönlicher Austausch (z.B. über Grundbedürfnisse des Kindes, medizinische/ärztliche Anliegen, Berechtigung zum Abholen eines Kindes) sowie sonstige wichtige Informationen finden regelmäßig und zeitnah statt, oftmals beim Bringen und Abholen eines Kindes (sogenannte Tür- und Angelgespräche). Informationsweitergaben an die Personensorgeberechtigten finden teilweise gruppenübergreifend statt.

Zudem bieten wir mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf Elterngespräche an (für weitere Informationen siehe Flyer „Elterngespräche und was hinter den Entwicklungsgesprächen steckt“).

Weitere Absprachen mit Eltern

Wir achten auf die Intimsphäre der Kinder. Deshalb ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten vor den Sanitärräume im Kindergartenbereich warten und diese nicht betreten. In Ausnahmefällen (z.B. Wickeln oder Hilfe beim Toilettengang in der Eingewöhnung) ist es möglich diese - in Begleitung einer Fachkraft – zu betreten. Dies dient der Wahrung der Intimsphäre der Kinder.

Durch die benötigte Unterstützung der Kinder im Krippenalter gelten dort folgende Regelungen für den Nassbereich:

Die Personensorgeberechtigten begleiten ihr Kind beispielsweise beim Händewaschen, wickeln oder auf der Toilette. Allerdings achtet das pädagogische Personal darauf, dass sich keine anderen Kinder zu dieser Zeit in den Sanitärräumen der Kita aufhalten bzw. es z.B. keine Einsicht in die Toiletten für die Personensorgeberechtigten gibt.

3.6. Mitarbeiterfürsorge

Es finden regelmäßig Teambesprechungen in verschiedenen Teamformen statt (z.B. Gruppenteam, Gruppenleiterteam, Gesamtteam, Inklusionsteam usw.). Die Verantwortung und Planung dazu unterliegt der Leitung.

Einmal jährlich findet zwischen Kitaleitung und dem pädagogischem Personal ein Mitarbeitergespräch statt.

Fallbesprechungen können in sogenannten Unterteams wie z.B. Gruppenteam oder Inklusionsteam stattfinden. Supervisionen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung sowie finanziellen Abklärung durch den Arbeitgeber.

Unser Haus, die Kita Auerberg-Zwerge, legt viel Wert auf die Mitarbeiterfürsorge sowie die damit verbundene Atmosphäre im Haus. Es besteht die Möglichkeit zum Austausch der Mitarbeiter untereinander, jährlich findet ein Betriebsausflug statt. An Teamtagen und in In-house-Fortbildungen geht es unter anderem sowohl um die Stärkung der einzelnen Mitarbeiter*innen als auch des Gesamtteams. All dies sind Instrumente zur Fürsorge des Personals in unserem Haus.

3.7. Organisation

Die Verantwortung und Organisation unserer Kita liegt in den Händen der Kitaleitung und ihrer Stellvertretung.

Der Träger der Einrichtung, die Gemeinde Stötten am Auerberg, hat die Aufgabe, sich um Personal, Material, Räumlichkeiten und Finanzen zu kümmern. Ein Austausch dazu muss und sollte regelmäßig erfolgen.

Regelmäßig kommen sogenannte „Drittpersonen“ ins Kitagebäude.

Diese können beispielsweise sein: Angehörige von Kindern, Zulieferer für Versorgung (z.B. Mittagessen, Getränke, Molkereiprodukte, Obst und Gemüse), Reinigungspersonal, Handwerker, Gemeindemitarbeitende, Mitarbeitende von Fördereinrichtungen, Mitarbeitende von Behörden.

Die Organisation des Zutritts in die Einrichtung, verbunden mit möglichen Terminen und Vereinbarungen (z.B. Schweigepflicht, Auflagen des Gesundheitsamtes), liegen in der Verantwortung der Einrichtungsleitung. Diese gibt nötige Informationen und Dienstanweisungen an das entsprechende Personal oder die Fachebenen des Hauses weiter.

Externe Personen, welche einmalig oder unregelmäßig in die Einrichtung kommen, z.B. Handwerker oder Gemeindemitarbeitende, müssen vorab einen Termin vereinbaren.

Den pädagogischen Fachkräften des Hauses ist es wichtig, das Wohl jedes einzelnen Kindes sowie der gesamten Gruppe im Blick zu haben. Schutz und Sicherheit der uns anvertrauten Kinder müssen in jeder Situation des Kindergartenalltags gewährleistet sein. Räumlichkeiten müssen auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt werden. Dies ist als ständiger Prozess zu sehen. Ein Austausch dazu erfolgt regelmäßig durch das pädagogische Personal.

3.8. Elternmitwirkung und Elternbeirat

Das BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz), Art. 14 bestimmt das Zusammenwirken von Eltern und Kindertageseinrichtungen über den Elternbeirat:

In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat einzurichten.

Er hat all sein Wirken in den Dienst der Förderung der Zusammenarbeit zu stellen.

Der Elternbeirat hat bei Erkennen von Gefahrensituationen oder zur Vorbeugung von Gefahrensituationen unverzüglich die Kita Leitung oder das pädagogische Personal zu informieren und bei der Beseitigung der Gefahrenquellen zu unterstützen.

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats:

- Anhörungs- und Informationsrecht (Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG),
(Ein echtes Mitbestimmungsrecht ist ausgeschlossen.)
- Mitwirkung an der Konzeptionsweiterentwicklung (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG)
(Die endgültige inhaltliche Festlegung der pädagogischen Konzeption bleibt allein dem Träger/ Kita vorbehalten.)
- Spendenverwendung (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG)
(Verwendung zweckfrei eingesammelter Spenden ist möglich.)
- Rechenschaftsbericht (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG)
(Kurzzusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirates für das abgelaufene Kita-Jahr.)



Die Mitwirkungsaufgaben des Elternbeirats bestehen darin, eine gute, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Personal und Träger in der Einrichtung zu fördern. Auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule zu unterstützen sowie bei wichtigen Entscheidungen, die in der Einrichtung anstehen, beratend mitzuwirken, ist Aufgabe des Elternbeirats.

Der Elternbeirat ist in erster Linie Sprachrohr der Eltern und trägt die verschiedenen und gemeinsamen Sichtweisen der Eltern an den Träger und das pädagogische Personal weiter. Daher ist es wichtig Kommunikationsstrukturen zu den Eltern aufzubauen, die vorher mit der Einrichtungsleitung, bzw. stellvertretenden Leitung abgesprochen werden.

Zur Aufgabe des Elternbeirats gehört es auch, Eltern über die Sichtweisen des Trägers und der Kindertageseinrichtung zu informieren und ggf. für die Haltung der Kita bei den Eltern um Verständnis zu werben. Dem Elternbeirat obliegt es darüber hinaus, Anregungen des pädagogischen Personals aufzugreifen, sich diese zu eigen zu machen und gegenüber dem Träger zu vertreten.

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, hat der Elternbeirat ein Informations- und Anhörungsrecht, aber kein echtes Mitbestimmungsrecht in grundlegenden Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.

Voraussetzung für erfolgreiche Elternbeiratstätigkeit ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Träger und pädagogischem Personal. Zielführend hierfür ist es, unterschiedliche Standpunkte auszutauschen. Ein offener und kompetenter Umgang mit Konflikten hilft, dass gemeinsame Diskussions- und Aushandlungsprozesse zu einem positiven Ergebnis für alle Beteiligten führen. Die letztendliche Entscheidung liegt beim Träger.

In regelmäßigen Abständen werden Elternbeiratssitzungen mit der Kita-Leitung und der stellvertretenden Leitung abgehalten. Terminlich und inhaltlich sind diese vorher mit der Einrichtungsleitung abzuklären. Elternbeiratssitzungen sind nur als solche anzuerkennen, wenn diese im Beisein der Führungsebenen der Kita stattfinden.

Die Erwartungshaltung der Kindertageseinrichtung an den Elternbeirat und umgekehrt ist gleich am Anfang des Kita-Jahres abzuklären.

4. Beschwerdemanagement

„Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht!“

„Selbstkritik ist die beste Kritik, aber die Kritik durch andere ist eine Notwendigkeit“

(Karl Popper)

Um stetig die Qualität unserer Arbeit zu verbessern und somit eine optimale Förderung Ihrer Kinder zu gewährleisten, haben wir als multiprofessionelles Team einen Leitfaden für Ihre möglichen Beschwerden entwickelt.

4.1. Unsere Zielsetzung beim Umgang mit Beschwerden

- Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht die Kita-Leitung und das pädagogische Personal sind offen für Beschwerden
- Beschwerden werden systematisch und zügig bearbeitet
- Beschwerden dienen der Weiterentwicklung der Qualität unserer Kita

4.2. Unser Leitfaden für den Umgang mit Beschwerden

- Wir nehmen Sie als Eltern ernst und gehen jeder Beschwerde nach.
- Wir wollen einen Dialog auf Augenhöhe führen, um eine gemeinsame Lösung zu finden.
- Wir vereinbaren einen Termin, an dem wir Ihnen ungestört zuhören können.
- Ist es erforderlich, kann ein spontaner oder zeitnaher Termin mit der Kita-Leitung stattfinden.
- Bei Bedarf wird über den Sachverhalt der Beschwerde im Team diskutiert, um zeitnah eine Lösung zu erarbeiten.
- Es wird ein Beschwerdeprotokoll geführt, damit sachliche Inhalte und wichtige Einzelheiten nicht verloren gehen können. Diese werden ausgewertet und dienen der Verbesserung und der qualitativen Entwicklung der Kita.
- Sie werden über die Entscheidung und die weiteren Schritte informiert.
- Nach einem gewissen Zeitraum werden Sie angesprochen, ob die Lösung für alle passend ist und Sie zufrieden sind.
- Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet, da die Grundlage für einen Dialog hier nicht gegeben ist.

Zu Beginn des Kita-Jahres werden die Formulare „ Verbesserungsvorschläge – Ihre Meinung ist uns wichtig!“ an die Eltern ausgeteilt. Dies ermöglicht es Ihnen ganzjährig, uns auf aktuelle Probleme aufmerksam zu machen und ihre Anliegen zu verdeutlichen.

Über Ideen und Verbesserungsvorschläge freuen wir uns und bearbeiten diese professionell und aufgeschlossen.

4.3. Beschwerden der Kinder

Auch die Beschwerden der Kinder werden sehr ernst genommen. Das pädagogische Personal hat immer ein offenes Ohr für Beschwerden, je nach Art der Beschwerde wird diese einzeln oder in der Gruppe besprochen. Es wird nach einer Lösung gesucht, die sowohl für das sich beschwerende Kind, als auch für die gesamte Gruppe zufriedenstellend ist. Hierbei lernen die Kinder auch, dass nicht jede Beschwerde zur Wunscherfüllung führen kann, da das Wohl der gesamten Gruppe berücksichtigt werden muss.

Das pädagogische Personal ist sich bewusst, dass Beschwerden auch auf nonverbale Weise, wie zum Beispiel Mimik, Gestik oder Körperhaltung ausgedrückt werden können. Das Team achtet sensibel auf Beschwerden und gibt den Kindern Raum und Möglichkeit, diese auszudrücken.

In folgenden Situationen bieten sich Gelegenheiten für die Kinder Beschwerden vorzubringen:

- Kinderbefragung zu bestimmten Situationen
- Kinder-Konferenz
- Abstimmungsverfahren
- Reflexionen und Feedbackgespräche
- Einzelgespräche
- Beobachtung der Kinder



5. Partizipation – Teilhabe – Mitbestimmung – Beteiligung

5.1. Kinder

Eine der Hauptsäulen des Kinderschutzes ist die Partizipation. Kinder, die Selbstwirksamkeit erfahren und sich an ihrer Entwicklung und ihren eigenen Belangen beteiligen, lernen für sich und ihr Umfeld Verantwortung zu übernehmen. Die Kinder können im Alltag und in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und mitbestimmen. Partizipation ist als Recht der Kinder formuliert und in unserer Konzeption verankert (siehe Konzeption Seite 28 Punkt 6.3 Partizipation)

5.2. Eltern

Die Eltern werden zum Beispiel auf folgende Arten beteiligt:

- jährliche Elternumfrage
- Themenwahl für Elternabende
- Abfrage von Erwartungshaltungen und Wünschen zu Beginn des Kita Jahres

5.3. Pädagogisches Personal

Die Kita-Arbeit ist Teamarbeit, daher beteiligt sich das pädagogische Personal aktiv an:

- Teamsitzungen
- partnerschaftlichem Mitgestalten des pädagogischen Alltags
- Themensammlungen für verschiedene Teamformen
- Ressourcenorientiertem Arbeiten
- Mitbestimmung bei wichtigen Themen wie Einrichtung der Räumlichkeiten, Anschaffung von Spielmaterialien
- Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung mit externen Institutionen
- Konzeptionsarbeit
- Gruppeneinteilung der Kinder und der Fachkräfte etc.

6. Personalführung

6.1. Bewerbungs- und Einarbeitungsverfahren

Bewerbungsgespräche führen in der Regel die Einrichtungsleitung und ihre Stellvertretung. Mit Hilfe von gezielten Fragen und Fallbeispielen wird die sich bewerbende Person näher kennengelernt.

Nach einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch wird ein Termin für einen Probearbeitstag vereinbart, um unsere Einrichtung, das Team und die pädagogische Arbeit kennenzulernen.

Anschließend folgt ein Einstellungsgespräch mit dem Träger.

Kommt es zu einem Vertragsabschluss, folgt das Einarbeitungsverfahren. Hierbei sollte die sich bewerbende Person folgende Punkte zur Kenntnis genommen haben:

- die Konzeption der Kita Auerberg-Zwerge
- das Schutzkonzept der Kita Auerberg-Zwerge (mit inbegriffen: Unterzeichnung des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung)
- Datenschutz
- Schweigepflicht
- Arbeitsstättenverordnung
- Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung
- Verhalten im Krankheitsfall
- Einwilligungserklärung Foto / Video
- Unterweisung Mutterschutz
- Belehrung Biostoffverordnung
- Bescheinigung Gesundheitsamt (Infektionsschutzgesetz)
- Belehrung nach § 35 (IfSG)
- Belehrung zur Brandverhütung § 12 ArbSchG
- Verhalten im Brandfall
- Hygienekonzept und Handhygiene
- Belehrung zur Verwirklichung § 8a (Kindeswohlgefährdung)
- Stellenbeschreibungen MA
- Einarbeitungsbogen
- Vorsorgebescheinigung etc.



6.2. Fortbildungen und Schulungen

Unsere pädagogischen Fachkräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Schulungen zu Themen wie beispielsweise Kinderschutz, Inklusion, Konzeption, Elternbegleitung usw. teil. Damit wird sichergestellt, dass die hohe Qualität in unserer Einrichtung erhalten bleibt und dass das Team sich weiterentwickeln kann.

Allen Teammitgliedern ist es ein Anliegen sich durch Fortbildungen in ihrer Persönlichkeit und Fachlichkeit weiterzuentwickeln und damit auch dem Schutz des Kindeswohls Sorge zu tragen.

7. Verhaltenskodex

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf dieser Grundlage pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

7.1. Beachtung der Wortwahl

Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.

In der Einrichtung herrscht ein höflicher Umgangston. Herabsetzende Bemerkungen und Bloßstellungen gegenüber Kindern, Personensorgeberechtigten, sowie Personal werden nicht geduldet.

Das gesamte Personal und die betreuten Kinder respektieren und akzeptieren ausnahmslos die „Nein-Sagen-“ und „Stop-Regel“, wenn die persönlichen und individuellen Grenzen überschritten wurden.

Sexualisierte Sprache wird nicht geduldet (z.B. Schimpfwörter mit sexuellem Kontext).

Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.

Wir lösen Konflikte konstruktiv und mit Worten, indem wir den Kindern Konfliktlösungsstrategien anbieten. Wir motivieren Kinder, über ihre Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen.

Für die Themenfindung im Alltag und für gute Kommunikation bilden die Gedanken und Ideen der Kinder eine wichtige Grundlage. Wir achten auf diese und gehen damit wertschätzend um.

Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldungen auf und nehmen konstruktive Kritik an (siehe Beschwerdemanagement).

7.2. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegt (siehe Fotoeinwilligungserklärung).

Private Handys sind während der Dienstzeit ausgeschaltet, nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Leitung dürfen diese genutzt werden.

Die Kinder dürfen nicht unbekleidet fotografiert oder gefilmt werden.

Die Medien, die in der Einrichtung genutzt werden, müssen pädagogisch sinnvoll und dem Alter der Kinder angemessen sein (z.B. Bücher, CDs, Tablet).

7.3 Körperkontakt

In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Fürsorglichkeit. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.

Mitarbeitende lassen keine Berührungen von Kindern zu, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und an der Brust sind zurückzuweisen.

Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt, es sei denn es liegt die Gefahr von Selbst- bzw. Fremdverletzung vor, oder aufsichtspflichtrelevante Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.

Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, auf ablehnendes oder zustimmendes Verhalten, gehen damit wertschätzend um und weisen uns gegenseitig darauf hin.

7.4. Beachtung der Intimsphäre

Wir sind sensibilisiert bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sogenannte Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff (z.B. körperliche Auseinandersetzung mit einem Kind), der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerden sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen schützt Kinder vor Übergriffen!

Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen (z.B. wickeln, Hilfe beim Toilettengang, Duschen). Die Kinder werden über jeden Handlungsschritt in diesem Bereich informiert, bei Krippenkindern wird sensibel und feinfühlig mit der Situation umgegangen. Die begleitende pädagogische Kraft achtet auf minimale Zeichen des Unwohlseins des Kindes, damit diese intime Situation für beide Seiten gut gestaltet werden kann.

Beim Fiebermessen kommen nur nicht-invasive Methoden zur Anwendung (z.B. Infrarot-Thermometer).

Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Wir respektieren die Privat- und Intimsphäre der Kinder beim Umziehen und beim Toilettengang.

Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Vulva / Scheide, Penis, Brust.

Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen notwendig ist.

Wenn Kinder in der Kita planschen, tragen sie Badewindel oder Badebekleidung, notfalls Unterhosen. Ansonsten tragen die Kinder im Spiel mindestens Unterwäsche (Unterhose und Unterhemd oder Body).

Wir achten darauf, dass die Kinder nicht in unbekleidetem Zustand von Außenstehenden beobachtet werden können.

7.5. Umgang mit Regeln und Grenzen

Alle betreuten Kinder, Personensorgeberechtigten und das gesamte Personal halten sich an die allgemeinen Hausregeln. Jede Art von Gewalt, Nötigung oder Drohung ist untersagt.

Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex widersprechen, werden diese umgehend mit der Gruppenleitung, der Leitung, den Personensorgeberechtigten und dem Kind reflektiert. Bei schwerwiegenden Gründen werden Träger, unabhängige Beratungsstellen und/oder das Jugendamt verständigt.

Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf,...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird durch uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!

Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt. Das gesamte Personal ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.

Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert

(siehe „Sexualpädagogisches Konzept“).

Eins – zu Eins – Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende ist jederzeit möglich.

Der Zutritt von externen Personen zur Kita wird der Einrichtungsleitung mitgeteilt.

Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.



Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit gegenseitig das Einhalten von Regeln. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen. Konstantes Fehlverhalten wird der Einrichtungsleitung gemeldet.

Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/ § 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend mit einbezogen.

Alle Informationen über Kinder, Personensorgeberechtigte und externe Personen werden ausschließlich im Team oder im kollegialen Austausch - nicht in Anwesenheit von Kindern - besprochen.

Dringliche Informationen werden schriftlich weitergegeben.

Jeder Mensch, jedes Kind, egal ob mit oder ohne erhöhten Förderbedarf, krank, gesund, mit oder ohne Migrationshintergrund – jeder ist als fester Bestandteil und als vollwertiges Mitglied unserer Kita anzusehen.

Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ich verpflichte mich diesem Kodex!

Vorname, Name

Ort, Datum

Unterschrift

8. Sexualpädagogisches Konzept

8.1. Einleitung

Ein sexualpädagogisches Konzept ist verpflichtender Bestandteil der Gesamtkonzeption der Kita.

Das Thema kindliche Sexualität spielt eine bedeutende Rolle bei der individuellen Entwicklung der Kinder. Die Kindertageseinrichtung hat einen umfassenden Bildungsauftrag, welcher die sexuelle Bildung beinhaltet. Er fordert, dass sich unsere Fachkräfte kompetent weiterentwickeln und einen institutionellen, transparent gestalteten Umgang mit diesem Thema finden.

Sexualität in der Kita ist längst kein Tabuthema mehr.

In einer Gemeinschaft stellen Kinder schnell Unterschiede zu ihrem eigenen Körper fest. Dies ist ein vollkommen normales Anzeichen einer gut verlaufenden psychosexuellen Entwicklung. Kinder treibt Neugierde an und keine sexuelle Begierde. Diese Sorge haben wir Erwachsenen, die jedoch völlig unbegründet ist. Die sexuelle Phase ist für die Kinder wichtig, um Lernerfahrungen zu machen für das weitere Leben und für die Beziehung zu anderen Menschen.

Das sexualpädagogische Konzept beschreibt das Verständnis der Einrichtung von kindlicher Sexualität und welche grundlegenden Ziele sie dazu verfolgt.

8.2 Die kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität unterscheidet sich von der erwachsenen Sexualität. Babys und Kleinkinder erfahren Sexualität mit allen Sinnen und mit dem instinktiven und spontanen Bedürfnis auf körperliches Wohlfühl. Sie können noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität unterscheiden. Sie haben noch kein Verständnis für gesellschaftliche Sexualnormen.

Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken. Es ist in seinem sexuellen Handeln daher egozentrisch und verfügt zunächst noch über kein Schamgefühl.

Kindliche Sexualität zeigt sich im Kita-Alltag in unterschiedlichen Formen: direkt oder indirekt, ängstlich oder offen, irritiert oder klar, fragend oder provozierend. Dies zeigt sich in folgenden Verhaltensweisen:

- Kinderfreundschaften

Kinder gehen im Laufe ihrer Kindergartenzeit vielfältige Freundschaften ein. Es ist wichtig, dies ausprobieren zu können, denn so erleben sie im Kontakt mit Gleichaltrigen, von wem sie gemocht, geliebt oder auch abgelehnt werden. Diese Erfahrungen ermöglichen es, einen partnerschaftlichen Umgang miteinander zu erlernen. Hier deutet sich der Beziehungsaspekt von Sexualität an.

- Entdecken des eigenen Körpers/frühkindliche Entwicklung

Kinder entdecken ihren Körper. Sie fühlen sich ihrem Körper sehr nah und verspüren lustvolle Gefühle. Das Entdecken des eigenen Körpers ist für den Aufbau der Ich-Identität von Bedeutung und weist auf den Identitätsaspekt von Sexualität hin.



- Rollenspiele

Rollenspiele mit sexuellem Inhalt sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen. Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele ermöglichen zum einen, gemeinsam auf Körperentdeckungsreisen zu gehen, und zum anderen, aktiv mediale Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen. Hierbei achten wir darauf, dass die Kinder angemessen angezogen bleiben und ihre Grenzen eingehalten werden. Zudem fördert das Sich-Ausprobieren-Dürfen in unterschiedlichen Rollen das Selbstständigwerden.

- Körperscham

Kinder zeigen Schamgefühle gegenüber Nacktheit oder körperlicher Nähe durch Erröten oder Blickabwendung. Gefühle der Scham sind eine positive Reaktionsmöglichkeit, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren. Sie verdeutlichen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung. Jedoch weisen sie auch auf Aspekte von Unsicherheit, Angst vor Herabsetzung und Versagen hin. Die Auseinandersetzung mit Körperscham ist ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung, denn die Fähigkeit, mit Schamgefühlen umgehen zu können, weist auf den Zugang zur eigenen Körperlichkeit hin.

- Fragen zur Sexualität

Die psychosexuelle Entwicklung ist von kognitiven Reifungsprozessen nicht zu trennen. Kinder benötigen Wissen, um sprachfähiger zu werden im Umgang mit Begrifflichkeiten und für sie wichtigen sexuellen Themen, sowie zur Verbalisierung sexueller Bedürfnisse. Umfassendes Wissen schützt eher vor sexuellen Übergriffen, da informierte Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und angemessener reagieren können.

- Sexuelles Vokabular

Kindergartenkinder haben heute schon relativ früh sexuelle Sprüche in ihrem Sprachgebrauch verinnerlicht, äußern diese oftmals mit viel Spaß und benutzen auch manche derben Begriffe. Oft kennen sie deren Bedeutung gar nicht, sondern probieren aus, wie andere darauf reagieren.

Was die sexuelle Entwicklung des Kindes betrifft, so steht in den ersten Lebensjahren das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Freude und Lust am eigenen Körper im Vordergrund. Das Kind lernt seine erogenen Zonen kennen und sich durch eigenes Berühren lustvolle, sinnliche Momente und befriedigende Entspannung zu verschaffen.

Immer noch verhindern Tabus, die Sprachlosigkeit, Unsicherheiten und Ängste vieler Erwachsener einen unverkrampften Umgang mit den sexuellen Verhaltensweisen der Kinder.

Im Kindergartenalter wird den Kindern ihr Geschlecht bewusst. Sie zeigen Interesse am eigenen und anderen Körper und setzen sich zunehmend mit ihrer Geschlechtsrolle auseinander.

8.3. Umgang mit Körperkontakt

Die Sexualerziehung in unserer Kita nimmt keine Sonderstellung ein sondern ist Bestandteil der Sozial- und Persönlichkeitsbildung eines jeden Kindes.

Um den Kindern gleichzeitig Freiräume wie auch Schutz geben zu können, ist es wichtig, jedes Kind intensiv zu beobachten und es mit seinen Bedürfnissen, aber auch Ängsten wahrzunehmen.

Wir möchten Kinder stark machen „NEIN“ zu sagen und als pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte noch sensibler werden.

Was ist Körperkontakt?

- Trösten, Berührung
- Schoß sitzen
- Anschmiegen
- An sich drücken von Kissen oder Kuscheltier

Für die Kita gilt:

- Die Intention sollte vom Kind aus gehen
- Der Zeitrahmen sollte von uns beendet werden
- Auch bei einer Verletzung des Kindes darf das Kind nicht unter der Kleidung gestreichelt werden

Regeln beim Erforschen des eigenen und fremden Körpers, die uns wichtig sind:

- Beim Spielen haben die Kinder Unterhose oder Windel an
- Der Altersunterschied der miteinander spielenden Kinder sollte nicht zu groß sein. Der Entwicklungsstand der spielenden Kinder ist zu berücksichtigen
- Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es spielen möchte
- Fremde Genitalbereiche werden grundsätzlich nicht angefasst
- Es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden und/ oder abgebunden werden, weder bei sich selbst noch bei anderen
- Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper, ob und wo es angefasst werden möchte
- Das Spiel ist immer freiwillig und das Kind darf jederzeit aussteigen
- Es gibt kein Rede- oder Schweigegebot - die Kinder dürfen sich jederzeit den pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften mitteilen und Hilfe einholen

Uns ist wichtig, dass...

- die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle gefördert werden.
- die Kinder sensibilisiert werden, eigene Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und lernen darauf angemessen zu reagieren (Partnerschaft, Zärtlichkeit, Rücksichtnahme, "Nein" sagen zu können).
- die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren.
- die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützt werden.
- die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren.
- die Kinder erfahren, dass alles was sie nicht wollen als „Nein/Stop“ akzeptiert wird.
- das Kind selbst bestimmen darf, von wem es gewickelt oder zur Toilette begleitet werden möchte.
- die Kinder ihre Bedürfnisse, sich selbst zu entdecken, in der Öffentlichkeit zurückzunehmen.
- das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch gestärkt wird.
- Kinder die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahen.
- die Kinder eventuelle Ängste und Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren.
- sich externe Besucher vorher anmelden, damit der Schutz der Kinder gewahrt wird.
- die Türen während der Kernzeiten geschlossen sind.
- die Kinder sich in den Räumlichkeiten umziehen und nicht in einsehbaren Bereichen oder im Freien

8.4. Elternarbeit

Sexualpädagogik kann nur gelingen, wenn die Eltern mit einbezogen werden. Dabei können unterschiedliche Werte, Erziehungsstile, Auffassungen und Sichtweisen aufeinanderprallen. Kulturelle und religiöse Tabus, eigene Erfahrungen der Eltern mit diesem Thema oder grundsätzliche Bedenken erhöhen die Problematik. Dies zu erkennen und zu akzeptieren ist die Voraussetzung für ein gutes Gelingen.

Konflikte nicht zu vermeiden, sondern zu bearbeiten und zu lösen, ist im Sinne aller Beteiligten. Den unterschiedlichen Bedenken kann nur durch sachliche Gespräche in einer funktionierenden Erziehungspartnerschaft begegnet werden.

Eltern haben oft die Sorge, dass ihre Kinder durch das Ansprechen des Themas sexualisiert werden. Dies ist nicht der Fall. Im Gegenteil: Sie sind besser auf dieses Thema vorbereitet, das über die Medien allorts an sie herangetragen wird. Zudem kann Sexualpädagogik vor sexuellen Übergriffen schützen.

9. Schutz von Kindern vor Gewalt und Grenzverletzungen

Der Schutz von Kindern vor Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Gewalt, anderen seelischen und körperlichen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch hat oberste Priorität in unserer Einrichtung.

Die Fachkräfte sind sehr wichtige Bezugspersonen für die Kinder, die zu ihnen Vertrauen haben und die auf sie angewiesen sind. Das pädagogische Personal braucht einen reflektierten Umgang mit der eigenen Macht und eine klare Haltung gegenüber Grenzverletzungen.

Durch die fachliche und persönliche Auseinandersetzung und den offenen Umgang mit dem Themenkomplex wird eine Kultur der Achtsamkeit gefördert, in der Gewalt und Grenzverletzungen nicht toleriert werden. So haben Kinder die Chance ein sicheres und stabiles Gefühl für ihren körperlichen und seelischen Nahbereich zu entwickeln, Grenzen bei sich und anderen wahrzunehmen und zu respektieren und eigene Grenzen klar zu setzen und zu kommunizieren.

Ein strukturiertes Verfahren sowie Dokumentationen sind vorhanden, Rollen und Aufgaben geklärt, ein transparentes Handeln vorgegeben, um alle Mitarbeitenden darin zu unterstützen, ihre Aufgaben im Falle eines Fehlverhaltens professionell wahrzunehmen.

9.1. Definition Grenzüberschreitung

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten.

Folgende Bereiche sind für uns in der Kita relevant:

Verbale Gewalt: das Kind, das Personal oder die Personensorgeberechtigten werden eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.

Psychische Gewalt: das Kind, das Personal oder die Personensorgeberechtigten werden durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.

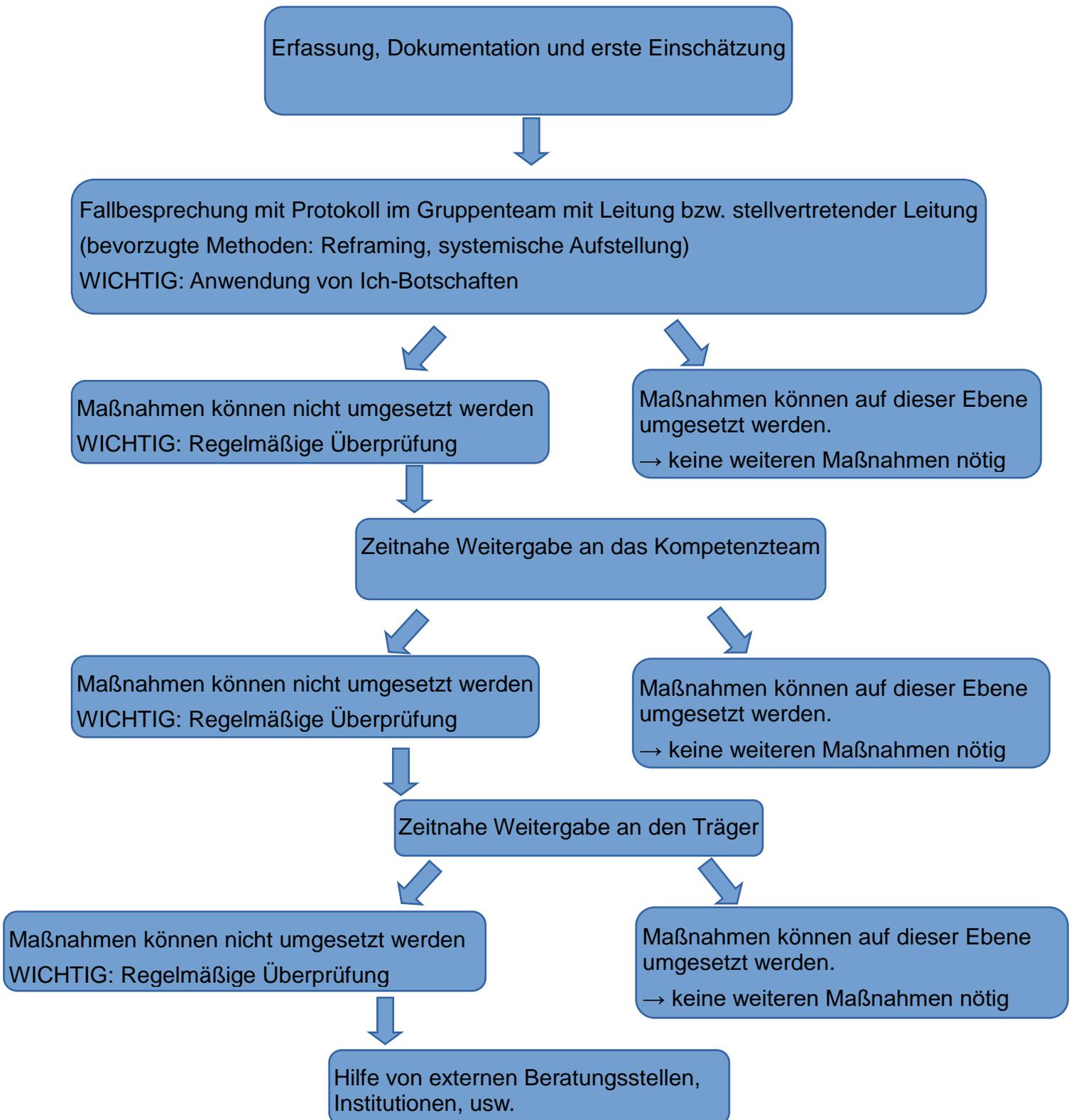
Körperliche und sexuelle Gewalt: diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.) oder die Intimsphäre der Person. Diese Gewalt geschieht gegen den Willen einer Person, sie ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen: geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten. z.B. Fachkraft ist überfordert und überschreitet die Grenzen des Kindes da sie nicht mehr in der Verfassung ist, fachlich zu reagieren oder eine Situation wird falsch eingeschätzt, was zu einer unbeabsichtigten Grenzverletzung führt.

Um vor Grenzüberschreitungen jeglicher Art zu schützen, haben wir einen Verhaltenskodex (S. 15 – 18) entwickelt, dem wir uns verpflichtet haben (siehe auch dazu SGB VIII §47). Sollten jedoch Grenzüberschreitungen auftreten, wird nach folgendem Handlungsplan agiert. Dieser steht sowohl dem Personal, als auch den Personensorgeberechtigten und externen Personen zur Verfügung.



9.2 Handlungsablauf bei einer Grenzüberschreitung



Der Handlungsablauf ist eine Richtlinie, die vorrangig eingehalten wird, jedoch können die verschiedenen Punkte in ihrer Reihenfolge variieren.



9.3. Leitfaden zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

1. Mitarbeiter*innen informieren und aufklären



2. Interne Meldewege festlegen



3. Interne Prüfung unter Einbeziehung von Leitung & Mitarbeiter*innen



4. evtl. insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen



5. Leitung und Team haben dafür zu sorgen, dass der Träger zeitnah informiert wird



6. Der Träger meldet dies unverzüglich bei der zuständigen Betriebsbehörde



9.4. Leitfaden zum Umgang einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

1. Schulung der Mitarbeiter*innen über Kindeswohlgefährdung, Verantwortung liegt beim einzelnen Mitarbeiter



2. Verdachtsmoment und Erörterung der möglichen Gefährdung mit dem Kind (sensibel, offene Fragen stellen, nicht drängen)



3. detaillierte Dokumentation



4. Hinzuziehen des Teams / der Leitung



5. Gespräch mit den Eltern - sensibel, zu zweit, offen über Anhaltspunkte sprechen und Sorge um das Kind mitteilen, Hilfe anbieten- (Schweigepflichtsentbindung für insoweit erfahrene Fachkraft).

AUSNAHME: Kein Gespräch mit den Eltern, wenn Schutz des Kindes dadurch gefährdet wird (z.B. sexueller Missbrauch innerhalb des Familiensystems)



6. Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft
→ siehe Ordner Handreichung Kinderschutz / Landratsamt



7. Einschalten der zuständigen Behörde → Träger ist verpflichtet Meldung beim zuständigen Jugendamt zu machen

10. Rehabilitation

Vertrauen ist eine wichtige Voraussetzung für die Erziehungspartnerschaft, Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für die Zusammenarbeit im Team. Daher ist es unerlässlich dieses wieder behutsam aufzubauen wenn es - z.B. durch den Verdacht auf Grenzverletzungen – erschüttert wurde.

Erweist sich ein solcher Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt und der Träger unternimmt alles ihm Mögliche, um den guten Ruf der verdächtigten Person, ebenso wie der Einrichtung wieder herzustellen.

Ziel der Rehabilitierung ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Mitarbeitenden der Kita.

Diese wird durch folgende Maßnahmen erarbeitet:

Transparenz:

Der Träger gibt eine Erklärung ab, in der bestätigt wird, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.

Für die falsch verdächtige oder beschuldigte Person:

Wenn möglich wird ein Einrichtungswechsel oder eine Versetzung angeboten, ein Abschlussgespräch wird geführt, sowie Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung angeboten.

Transparenz für die Eltern:

Auf verschiedenen Ebenen werden die Eltern informiert: durch schriftliche Elterninformation, Elternabend, Benennung eines / einer Ansprechpartner*in im Team.

Für das Team:

Es gibt Möglichkeiten zu Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen, wie z.B. Teamklausur

10.1. Aufarbeitung:

Die Aufarbeitung einer Grenzverletzung bzw. Gewalt und / oder Missbrauch ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. In diesem ist es zunächst wichtig, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über das Geschehene zu sprechen, ihnen zuzuhören und die Belastung der Betroffenen anzuerkennen. Außerdem wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte.

Dabei ist die Unterstützung durch die Fachstellen, die den Träger und das Team bereits in der Krise unterstützt haben, sehr hilfreich und deshalb in Anspruch zu nehmen.



11. Qualitätssicherung

Da Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden und prozesshaften Qualitätssicherung in unserer Kita ist, prüfen wir das Schutzkonzept jährlich anhand folgender Eckpunkte:

- Teambefragung zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Ist die Risikoeinschätzung noch aktuell?
- Funktionieren Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen?
- Was sollte im Schutzkonzept verändert oder angepasst werden?

12. Anlaufstellen und Ansprechpartner:

	Ansprechpartner	Telefonnummer
KiTa – Leitung	Elke Kreitmair	08349 - 1287
Träger Gemeinde Stötten	1.Bürgermeister Ralf Grube	08349 - 9204 - 10
Kindergartenfachaufsicht Landkreis Ostallgäu	Frau Brems Frau Storf	08342 – 911320 08342 - 911472
Jugendamt Ostallgäu		08342 - 911188
KoKi – Koordinierte Kinderschutzstelle	Frau Kranz Frau Meßmer	08342 – 911911 08342 - 911911
Polizei		110
Polizei Marktoberdorf		08342 - 96040
Hilfetelefon sexueller Missbrauch		0800 - 2255530

13. Anlagen

- Beschwerdeprotokoll
- Formular Verbesserungsvorschlag – Ihre Meinung ist uns wichtig
- Dokumentation Grenzüberschreitung
- Selbstverpflichtungserklärung
- Gesetzliche Grundlagen
- Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes
- Verhaltenskodex Eltern



13.1. Beschwerdeprotokoll

1. Beschwerdevorbringer/in	Datum:
2. Entgegennnehmer/in der Beschwerde: _____	
3. Inhalt der Beschwerde:	
4. Gemeinsame Vereinbarungen/Lösungen für die Beschwerde:	
5. Ist ein weiteres Gespräch nötig?	
0 Nein	
0 Ja	
Termin: _____	
Datum: _____ Unterschrift Eltern: _____	
Unterschrift Leitung: _____	



13.2. Formular Verbesserungsvorschlag – Ihre Meinung ist uns wichtig

Name, Vorname

Unterschrift

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre konstruktive Kritik. Wir werden diese weiterverfolgen und geben Ihnen dazu eine Rückmeldung.

Ihr Kita-Team



13.4. Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§171,174 bis 174c, 176 bis 180a , 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

13.5. Gesetzliche Grundlagen

Das seit dem 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfe Stärkungsgesetz (SGB VIII) gibt explizit vor, dass in Einrichtungen Schutzkonzepte vorgehalten werden müssen und ein wichtiger Teil für die Betriebserlaubnis sind. Im § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag für die Einrichtungen bei Gefährdungen, die außerhalb der Einrichtung liegen, festgeschrieben.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer...

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,

2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,

3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,

2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder

3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für

eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Innerhalb der Einrichtung

§47 SGB VIII: Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung haben der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Gefahren für die Kinder liegen hier innerhalb der Einrichtung.

Beispiele:

1. Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen oder anderen Personen in der Einrichtung

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Übergriffe/ Gewalttätigkeiten gegenüber Kindern, nicht nur selbst durchführen, sondern auch nicht verhindern
- sexuelle Übergriffe/ sexuelle Gewalttätigkeiten
- unangemessenes Erziehungsverhalten wie Zwangsmaßnahmen, Isolieren, Einsperren, Kinder fixieren, psychische Übergriffe, Androhen und Umsetzen von unangemessenen Straf- / Erziehungsmethoden, Verletzung der Rechte von Kindern
- Verletzung der Fürsorgepflicht wie unzureichendes Windeln wechseln, kein empathisches Verhalten, mangelnde Getränkeversorgung

2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter*innen

- Verdacht oder bekannt werden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren

3. Schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung
- Akute schwere Krankheitssymptome

4. Massive Beschwerden

- von Eltern, Außenstehenden, Mitarbeiter*innen, Kindern, Presseberichten, Soziale Medien über die Einrichtung/ Träger oder einzelne Mitarbeiter*innen



5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- gravierende und/oder länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Wirtschaftliche Voraussetzungen werden nicht mehr erfüllt
- Teaminterne Problemlagen
- fehlende persönliche Eignung von Mitarbeiter*innen

6. Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- bauliche oder technische Mängel
- Schäden am Gebäude festgestellt durch interne oder externe Personen
- Schäden für Leib, Leben und Gesundheit
- erhebliche Ausbreitungen von Infektionskrankheiten
- Umfangreiche Bau- und Sanierungsarbeiten, die die Nutzung von anderen Räumlichkeiten erfordern

7. Übergriffiges Verhalten unter Kindern

- körperliche und auch seelische / psychische Übergriffigkeiten
- Sexuelle Übergriffigkeiten

Außerhalb der Einrichtung

§8a Abs. 4 SGB VIII: Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zum Vorgehen betreffend eine mögliche Kindeswohlgefährdung eines Kindes im häuslichen Umfeld. Bezieht sich auf den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Einrichtung (Verantwortung liegt bei den Erziehungsberechtigten).

Beispiele:

- fehlende Versorgung der Grundbedürfnisse
- seelische und emotionale Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt/ sexueller Missbrauch



13.6. Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes

Hiermit bestätige ich, dass ich das Schutzkonzept der Kita Auerberg-Zwerge gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

13.7. Verhaltenskodex Eltern

Um unsere Erziehungspartnerschaft sinnvoll zu gestalten, haben wir uns als Team einen Verhaltenskodex auferlegt (siehe Punkt 7).

Damit diese gelingen kann, ist es notwendig, dass auch sie als Eltern eine positive Grundhaltung zu folgenden Punkten einnehmen.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Dieser liegt immer eine offene und ehrliche Kommunikation zugrunde. Dabei wünschen wir uns, dass wir uns auf Augenhöhe begegnen. Sie sind die Experten für ihr Kind/ ihre Kinder und wir können sie mit unserer Erfahrung und dem päd. Fachwissen unterstützen, das Beste für ihr Kind zu erzielen.

Dazu gehört ein höflicher Umgangston von beiden Seiten. Wir bemühen uns sehr darum und erwarten diesen auch von Ihnen. Konstruktiver Kritik stehen wir aufgeschlossen gegenüber und sie ist immer willkommen. Die Umsetzung ihrer Anregungen ist jedoch nicht immer sofort und vollumfänglich möglich (siehe auch Beschwerdemanagement - Flyer).

Frei nach dem Motto: Weg von der „Meckerkultur“, hin zur gemeinsamen Problemlösung.

Hausregeln kennen und akzeptieren

Bitte informieren sie sich über unsere geltenden Regeln im Haus (siehe: Flyer Hausregeln).

Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, bedarf es der Einhaltung dieser Regeln.

Lernumfeld unterstützen

Das Vertrauen in die pädagogische Arbeit der Kita ist für ein gelingendes Lernumfeld eine grundlegende Voraussetzung.

Nur so geben sie ihrem Kind die Möglichkeit uneingeschränkt zu wachsen und zu lernen.

Bei Unverständnis und eventuell auftretenden Unstimmigkeiten suchen sie bitte den direkten Kontakt zur Einrichtungsleitung bzw. dem pädagogischen Personal.

Engagement

Eine regelmäßige Teilnahme an Elternabenden und gemeinsamen Aktionen der Kita stärkt eine konstruktive Zusammenarbeit und gibt ihnen Einblicke in unsere Arbeit.

Für ein gutes Gelingen von Festen und Feiern oder ähnlichen Aktivitäten benötigen wir ihre tatkräftige Unterstützung. Die Planung und Koordination obliegt dabei der Kita.

Auch die aktive Mitarbeit im Elternbeirat ist eine gute Möglichkeit sich einzubringen.

Jegliches Engagement ist im Vorfeld mit der Kita-Leitung abzustimmen.



Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir den Verhaltenskodex Eltern zur Kenntnis genommen habe/n.

Vorname, Name

Ort, Datum

Unterschrift